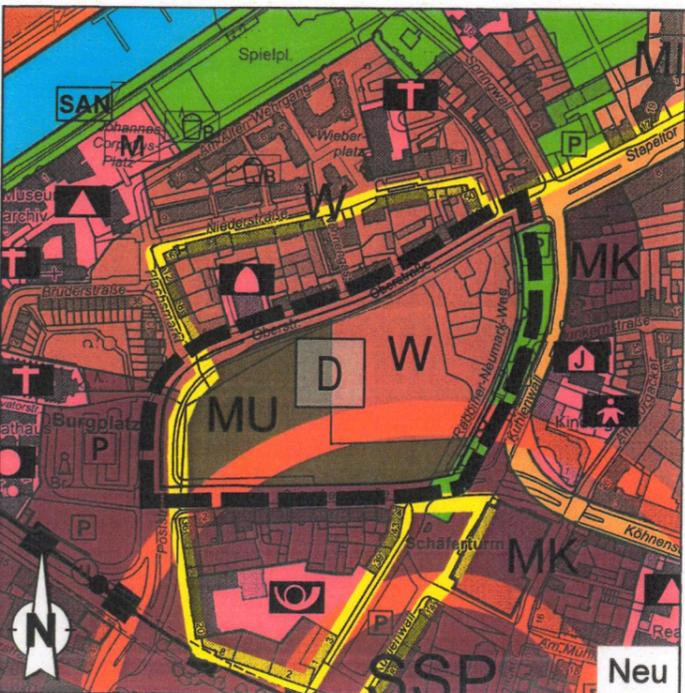
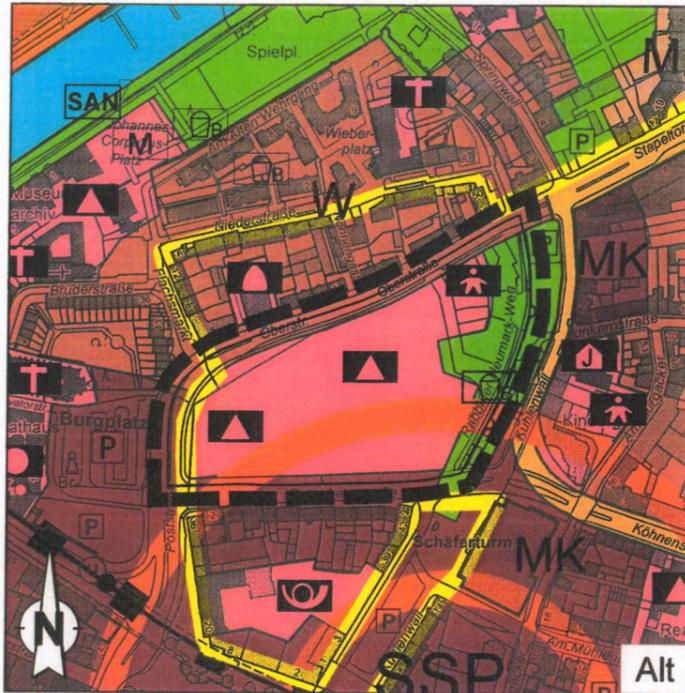


# Änderung Nr. 5.64 -Altstadt- des Flächennutzungsplanes der Stadt Duisburg

für einen Bereich zwischen Poststraße, Oberstraße, Rabbiner-Neumark-Weg und Gutenbergstraße



## Planzeichenerläuterung

- Bereich der Änderung
- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
  - W Wohnbaufläche
  - MI Mischgebiet
  - MK Kerngebiet
  - MU Urbanes Gebiet
  - SO Sondergebiet -Dienstleistungspark-
- Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)
  - Flächen für den Gemeinbedarf
  - Verwaltungsgebäude
  - Schule
  - M Museum
  - Post
  - Kirche, Gemeindehaus
  - Jugendheim, Jugendherberge
  - Kindergarten, Kindertagesstätte
  - Schutzraum

## Flächen für die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)

- Sonstige überörtliche oder örtliche Hauptverkehrsstraßen (ggf. Bauverbotszone und Baubeschränkungszone gem. Bundesfernstraßengesetz bzw. Landesstraßengesetz)
- P Großparkplatz, Park-and-Ride Platz

## Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)

- Grünflächen
- Spielplatz (Spielbereich B)

## Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)

- Wasserflächen, Häfen

## Kennlichmachungen (§ 5 Abs. 5 BauGB)

- ISAN Sanierungsgebiete, die nach Städtebauförderungsgesetz förmlich festgestellt sind

## Nachrichtliche Übernahmen, Vermerke und Hinweise

- Stadtbahntrasse
- Haltepunkt
- SSP Siedlungsschwerpunkt
- D Das gesamte Plangebiet ist ein eingetragenes Bodendenkmal.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Hochwasserrisiko-  
gebiet gemäß WHG. Für den Fall des Versagens der  
Schutzeinrichtungen (bspw. Sperrtor Marientor) kann  
eine Betroffenheit des Plangebietes bei einem sehr  
extremen Hochwasser (300 bis 500-jähriges Ereignis)  
dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 25.11.2019 über die  
Anregungen entschieden und diese Flächennutzungsplan-  
Änderung beschlossen.  
Duisburg, den 04.02.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
  
TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Aufstellung dieser Flächennutzungsplan-Änderung  
wurde gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch vom Rat der Stadt  
am 06.05.2019 beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 31.05.2019 gemäß  
§ 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.  
Duisburg, den 04.02.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
  
TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß  
§ 3 (1) Satz 1 Baugesetzbuch, zugleich als Unterrichtung  
der Einwohnerinnen und Einwohner gemäß § 23  
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen, erfolgte am  
06.09.2018  
Duisburg, den 04.02.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
  
TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Der Rat der Stadt Duisburg hat am 06.05.2019 gemäß  
§ 3 (2) Baugesetzbuch den Entwurf zu dieser  
Flächennutzungsplan-Änderung und seine öffentliche  
Auslegung beschlossen. Der Entwurf zu dieser  
Flächennutzungsplan-Änderung und die Begründung  
haben gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch für die Dauer eines  
Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, in  
der Zeit vom 12.06.2019 bis einschließlich 24.07.2019  
zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.  
Duisburg, den 04.02.2020

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag  
  
TRAPPMANN  
(Leitender Städtischer Baudirektor)

Die Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 5.64 ist gemäß  
§ 6 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 16.04.2020  
Az.: 35.02.01.01-02.DU-5.64-1662, genehmigt worden.  
Düsseldorf, den 16.04.2020

Die Bezirksregierung  
Im Auftrag  
  
Rita Zwersky

Die Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung  
Düsseldorf vom 16.04.2020, Az.: 35.02.01.01-02.DU-5.64-1662  
ist am 29.05.20 gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch mit dem  
Hinweis, dass diese Flächennutzungsplan-Änderung mit  
der Begründung vom Tage der Veröffentlichung der  
Bekanntmachung an im Amt für Stadtentwicklung und  
Projektmanagement der Stadt Duisburg zu den üblichen  
Öffnungszeiten eingesehen werden kann, bekannt  
gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist die Flächennutzungsplan-  
Änderung Nr. 5.64 wirksam geworden.  
Auf § 215 (2) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) Gemeinde-  
ordnung Nordrhein-Westfalen wurde bei der Bekannt-  
machung hingewiesen.  
Duisburg, den 10.6.20

Oberbürgermeister  
  
(Siegeltaste)  
LINK  
(Oberbürgermeister)

**Rechtsgrundlagen:**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).  
Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO  
NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom  
14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch  
Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 202).